

1898.

IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung der Krankencassen zum Erfasse der Verpflegskosten für die in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegten Cassamitglieder.
2. Hintanhaltung des Kohlenhandels seitens der Eisenbahnbeamten und Bediensteten.
3. Controle über die Erfüllung der Wehrpflicht neu Eingebürgerter.
4. Verzeichnis der läuglichen Verpflegsgeldern der Heilanstalten Ungarns, festgestellt pro 1898.
5. Giftverschleiß.
6. Baulinienbestimmungen oder -Änderungen stehen vor erteiltem Bauconsense jederzeit im freien Ermessen der Baubehörde.
7. Hintanhaltung von Verunreinigungen.
8. Zulassung des Desinfectionsmittels Psyltol.
9. Auskunftsbureau in Privatangelegenheiten (Privat-Detectivbureau).
10. Fahrordnung für die Margarethenstraße im IV. Bezirke.
11. Zulassung von Platinoplasten der Firma Fritz & Hübner zur Herstellung von Wänden.
12. Verkauf von Mineralkohle und Coaks im großen und kleinen.
13. Lebensmittelmarkt im XIII. Bezirke.

14. Öffentliche Sammlungen.
15. Matrikenaustausch mit Ungarn.
16. Schwerfuhrwerksverkehr im Zuge der Franzensbrücke.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

17. Übereinkommen mit der Staatsverwaltung, betreffend die Herstellung von Staats Telegraphen-(Telephon-)leitungen und pneumatischen Röhrenzügen.

Magistrat:

18. Förderung der Errichtung öffentlicher Denkmäler.
19. Verzeichnis der Cassen und Fonds, in welche Geldstrafen zu fließen haben, die in Gemäßheit des Gewerbegesetzes gegen Mitglieder oder Angehörige der gewerblichen Genossenschaften in Wien verhängt werden.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

20. Totalisateurststeuer.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verpflichtung der Krankencassen zum Erfasse der Verpflegskosten für die in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegten Cassamitglieder.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1897, Nr. 5658 (M.-B. 62927 ex 1898/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Meznil, Dr. Haberer, Dr. Zistler und Dr. Freiherrn v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Grafen Rossi-Fedeigotti, über die Beschwerde der Krankencassa der Schlossergenossenschaft in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21308, betreffend einen Verpflegskostenersatz, nach der am 5. November 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Winkler in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Über Ersuchen des niederösterreichischen Landesausschusses hat die k. k. n.-ö. Statthalterei anlässlich der von der Krankencassa der Schlossergenossenschaft in Wien erfolgten Ablehnung des Ersatzes von Verpflegskosten für den am 18. April 1894 in die niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Wien aufgenommenen Schlossergehilfen Heinrich Keilhauer mit Erkenntnis vom 17. Februar 1896, Z. 2806, ausgesprochen, daß die genannte Krankencassa gemäß § 8 Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet sei, die für Heinrich Keilhauer erwachsenen Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen, somit im Betrage von 30 fl. 80 kr. der obengenannten Anstalt zu ersetzen.

Dem hiegegen seitens der Krankencassa der Schlossergenossenschaft in Wien ergriffenen Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 26. Juni 1896, Z. 21308, keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung hat die genannte Krankencassa die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht, in welcher zunächst geltend gemacht wird, daß die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes über die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber Krankenanstalten auf Irrenanstalten schon aus dem Grunde nicht in Anwendung zu bringen seien, weil das Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, im § 1 bestimme, daß die Kosten der Verpflegung einer in eine öffentliche Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Person der Landesfond desjenigen Landes zu

tragen und rüchftlich zu ersetzen habe, in dem sich die Heimatsgemeinde des Verpflegten befindet.

Dieser Wortlaut des angeführten Gesetzes läßt wohl keinem Zweifel darüber Raum, daß die hier normierte Zahlungspflicht des Landesfondes nur eine subsidiäre ist, denn derselbe tritt in dieser Richtung an die Stelle der Heimatsgemeinde. Diese aber ist zu solchen Leistungen nach § 23 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 nur insoweit verpflichtet, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen als zahlungspflichtig erscheinen.

Eine solche Zahlungspflicht wird aber gegenüber öffentlichen Krankenanstalten im § 8 Krankenversicherungsgesetz statuiert.

Es kann sich demnach nur noch um die Frage handeln, ob die niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Wien als eine öffentliche Krankenanstalt im Sinne des vorletzten Absatzes des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu gelten habe.

In dieser Beziehung ist der Verwaltungsgerichtshof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888 hat die Versicherung für den Krankheitsfall zu gelten und nach § 6 leg. cit. bildet den Gegenstand dieser Versicherung die Gewährung der freien ärztlichen Behandlung, sowie der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Mittel (Z. 1), sowie eines Krankengeldes (Z. 2).

Dabei macht das Gesetz bezüglich der Art der Erkrankung keinen Unterschied, und es muß aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf den von dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetze verfolgten Zweck, dem Arbeiter im Falle der Erkrankung und der durch dieselbe herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit nicht nur die Bedingungen für die Wiedererlangung der Gesundheit unentgeltlich zu verschaffen, sondern demselben und seiner Familie auch die unentbehrlichen Mittel zum weiteren Unterhalte zu gewähren, geschlossen werden, daß die gesetzliche Krankenunterstützung des § 6 Krankenversicherungsgesetzes in jedem Falle der Erkrankung, also auch dann einzutreten hat, wenn es sich nicht um eine Krankheit des Körpers, sondern auch wenn es sich um eine Geisteskrankheit handelt.

Da nun der § 8 Krankenversicherungsgesetz die in einem Krankenhause nach der letzten Classe gewährte freie Cur und Verpflegung „an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes“ setzt, so wird unter der im § 8 Krankenversicherungsgesetz gegebenen Voraussetzung, daß gegen die erfolgte Abgabe des Erkrankten in die Anstalt seitens der Cassa keine Einwendung erhoben werden kann, die gesetzliche Verpflichtung der Krankencassa, diese Krankenanstalts-Verpflegskosten zu berichtigen, auch dann bestehen, wenn es sich um die Verpflegung eines geisteskranken Cassamitgliedes in einer für derlei Kranke bestehenden Heilanstalt (Irrenanstalt) handelt.

Die niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Wien hat zweifellos den Charakter einer für Geisteskranke bestehenden öffentlichen Heilanstalt und ist demnach auch als öffentliche Krankenanstalt im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen und es tritt demnach bezüglich derselben die Bestimmung des vorletzten Alineas des § 8 dieses Gesetzes in Kraft, insofern

welcher die beschwerdeführende Krankencassa der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien die für die Verpflegung eines Cassenmitgliedes nach der III. Classe bis zur Dauer von vier Wochen entfallenden Kosten zu ersetzen hat.

Gegenüber dieser kategorischen Vorschrift des Gesetzes erscheint die in entgegengesetztem Sinne lautende Bestimmung des § 7 der Statuten der beschwerdeführenden Krankencassa rechtlich ganz wirkungslos.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

2.

(Hintanhaltung des Kohlenhandels seitens der Eisenbahnbeamten und Bediensteten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. December 1897, Z. 111012 (M.-Z. 4237/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Interessentkreisen des Kohlenhandels sind an das Handelsministerium Beschwerden gelangt, daß seitens der Beamten und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen, sowie der Privatbahnen in ausgedehntem Umfange der Kohlenverkauf zum Nachtheile der unter ungünstigeren Concurrenzbedingungen arbeitenden Kohlenhändler betrieben wird.

Die diesfalls eingeleiteten Erhebungen haben die Angaben der gedachten Beschwerden vielfach bestätigt.

Um nun den berechtigten Interessen der berufsmäßigen Kohlenhändler in den gebotenen Grenzen den thunlichsten Schutz angedeihen zu lassen, hat sich das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Eisenbahnministerium zufolge Erlasses vom 22. November 1897, Z. 16868, bestimmt gefunden, nachstehendes zu eröffnen:

Den Beamten und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen ist seit November 1893 der Zutritt des Gewerbes des Kohlenhandels seitens der Staatsbahnverwaltung untersagt; es ist somit fortan bei etwaigen Anmeldungen des Kohlenhandels durch solche Personen seitens der Gewerbebehörden nach § 13, Alinea 2 — im Hinblick auf den Inhalt des § 4 Gewerbeordnung — vorzugehen.

Was dagegen den Kohlenhandel durch Beamte und Bedienstete der Privatbahnen anbelangt, so kann gegen denselben an sich vom gewerberechtlichen Standpunkte bei dem Abgange eines generellen Betriebsverbotes seitens der vorgesetzten Dienststellen der betreffenden Organe ein grundsätzlicher Einwand nicht erhoben werden.

Gleichwohl werden aber die Gewerbebehörden bei Anmeldungen des Kohlenhandels durch Personen der letztgedachten Kategorie vor Erledigung der Gewerbsanmeldung durch Anfrage bei der betreffenden Privatbahnverwaltung festzustellen haben, ob dem Anmeldenden vom Standpunkte der für die bezügliche Bahn in Betracht kommenden besonderen Dienstvorschriften der Betrieb eines Gewerbes überhaupt — und speciell des Kohlenhandels — gestattet ist.

Desgleichen werden sich die Gewerbebehörden erster Instanz durch Umfrage bei den betreffenden Eisenbahnbehörden und -Verwaltungen die Gewissheit zu verschaffen haben, ob diejenigen Bahnbeamten und -Bediensteten, welche dormalen schon im Besitze von auf den Betrieb des Kohlenhandels lautenden Gewerbebescheinungen sind, dieses Gewerbe auch vom Standpunkte der für sie geltenden besonderen Dienstvorschriften zu betreiben berechtigt sind.

Sollten sich in letzterer Hinsicht Anstände ergeben und Unzukömmlichkeiten wahrgenommen werden, so ist hievon seitens der Gewerbebehörde ungesäumt die betreffende Eisenbahnbehörde oder -Verwaltung zu verständigen.

Schließlich werden die Gewerbebehörden in allen jenen Fällen, wo denselben die unbefugte Ausübung des Kohlenhandels durch Beamte und Bedienstete von Staats- oder Privateisenbahnen zur Kenntnis gelangt, von der erfolgten Abstrafung dieser Personen auch die vorgesetzte Eisenbahnbehörde oder -Verwaltung zu verständigen haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnis und Danachachtung verständigt.

Die magistratischen Bezirksämter wurden vom vorstehenden Erlasse von hier aus unmittelbar in die Kenntnis gesetzt.

3.

(Controle über die Erfüllung der Wehrpflicht neu Eingebürgerter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1898, Z. 492 (M.-Z. 13108/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es ist zur hierortigen Kenntnis gelangt, daß bei einem im wehrpflichtigen Alter aus einem auswärtigen Staate in die Monarchie Eingewanderten von Seite der betreffenden politischen Bezirksbehörde keinerlei Verfügung getroffen wurde, den Neuaufgenommenen zur Erfüllung seiner ihm nach erfolgter Aufnahme in den österreichischen Staatsverband noch obliegenden Wehrpflicht zu verhalten, obwohl gelegentlich der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der Statthalterei auf die Veranlassung der Conscriptierung desselben ausdrücklich aufmerksam gemacht worden war.

Behufs Hintanhaltung derartiger Unzukömmlichkeiten wird der Wiener Magistrat erinnert, bei Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft in jedem einzelnen Falle die geeignete Verfügung zu treffen, damit der Neuaufgenommene, beziehungsweise seine männlichen Familienangehörigen, sofern sie noch im wehrpflichtigen Alter stehen, im Sinne des § 11 des Wehrgesetzes

vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, und des § 10 der Wehrvorschriften, I. Theil, zur entsprechenden Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat erinnert, auch in sonstigen Fällen der Controle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungspflicht im Sinne des § 110 der Wehrvorschriften, I. Theil, besondere Beachtung zu widmen.

4.

(Verzeichnis der täglichen Verpflegsgelühren der Heilanstalten Ungarns, festgestellt pro 1898.)

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskosten in Kreuzern	Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskosten in Kreuzern
	I. Staats- u. Landes-Krankenhäuser.		49	Nagy-Becskeret	100
			50	Nagy-Kanizsa	78
1	Kgl. ung. Staats-Krankenhaus in Preßburg:		51	Nagy-Kálló	68
	a) besondere Abtheilung	250	52	Nagy-Károly	66
	b) Inländer	80	53	Nagy-Kisinda	90
	c) Ausländer	87	54	Nagy-Mihály	71
2	Kgl. ung. Staats-Augenspital in Brassó	56	55	Nagy-Seben	76
3	Kgl. ung. Trachomaspital:		56	Nagy-St. Miklós	59
	in Szeged	74	57	Nagy-Szöllös	70
4	in Perlat	50	58	Nagy-Tapolcsány	65
5	in Zsolna	50	59	Nagy-Váradi	82
6	in O-Becse	50	60	Nagy-Syenyed	65
7	in Zsabolca	50	61	Nyitra	79
8	Polizeigefangenspital in Budapest	97	62	Pancsova	64
9	Karolinen-Landespsital in Kolozsvar	85	63	Pécs	76
10	Landespsital in Maros-Bájarhely	67	64	Rimaszombat	66
			65	Sátoralja-Ujhely	73
	II. Allgemeine Krankenhäuser.		66	Segesvár	77
11	Arad	61	67	Sepsi-St. György	52
12	Aranyos-Marót	54	68	Sopron	71
13	Balassa-Gyarmat	85	69	Szabadka	95
14	Beregszász	76	70	Szatmár-Németi	70
15	Besztercze	72	71	Szeged	74
16	Brassó	63	72	Székesfehérvár	82
17	Budapest, St. Rochus	122	73	Szegszárd	64
18	" St. Stephan	122	74	Székesly-Udvarhely	72
19	" St. Johann	122	75	Szigetvár	63
20	Csikszereba	54	76	Szolnok	93
21	Debreczén	98	77	Temesvár	75
22	Deés	71	78	Torda	71
23	Déva	78	79	Trencsén	68
24	Érsekújvár	83	80	Ungvár	64
25	Esztergom	84	81	Zala-Egerszeg	69
26	Fehértéplom	71	82	Zilah	69
27	Fehérgyarmat	70	83	Zsombolya	71
28	Fiume	78			
29	Fogaras	52		III. Kgl. ung. Staats-Irrenanstalten.	
30	Gyöngyös	72	84	Kgl. ung. Staats-Irrenanstalt in Budapest am Leopoldsberge:	
31	Győr	83		a) besondere Abtheilung	500
32	Gyula	73		b) I. Classe	300
33	Hononna	61		c) II. "	150
34	Jászberény	56		d) III. " a)	80
35	Kaposvár	70		e) III. " b)	70
36	Kapuvár	76	85	Kgl. ung. Staats-Irrenanstalt in Nagy-Seben:	
37	Kassa	71		I. Classe	300
38	Kis-Czell	71		II. "	150
39	Kis-Várda	71	86	III. "	70
40	Léva	70		Kgl. ung. Staats-Irrenanstalt in Budapest am Engelsfelde:	
41	Makó	74		II. Classe	150
42	Marczali	63		III. "	70
43	Marmaros-Sziget	71	87	Kgl. ung. Heilanstalt für Geisteskrante in Nagy-Kálló:	
44	Miskolcz	74		II. Classe	150
45	Módos	76		III. "	70
46	Mohács	78			
47	Munkács	77			
48	Mura-Szombat	72			

Anmerkung zu Post 37, 38, 49, 56 und 69: Vorläufig bleiben die pro 1897 festgesetzten täglichen Verpflegsgelühren in Geltung.

Mitgetheilt laut Erlasse des k. ung. Ministeriums des Innern in Budapest vom 1. Februar 1898, Z. 9853 (M.-Z. 35240/XVI).

5.

(Giftverschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk hat mit Decret vom 17. Jänner 1898, G.-Z. 51599/I. Bezirk, dem Emanuel Zisar sky die nachgesuchte Concession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte I., Wipplingerstraße 3, verliehen.

6.

(Baulinien-Bestimmungen oder Änderungen stehen vor ertheiltem Bauconsense jederzeit im freien Ermessen der Baubehörde.)

Die Baudeputation für Wien hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 2. Februar 1898, Z. 19 (M.-Z. 31561/IX), eine Abschrift des folgenden Erkenntnisses des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. November 1897, Z. 5799, übermittelt:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn; in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Giovanelli, Freiherrn v. Jacobi und Zentner, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Hiller, über die Beschwerde des Franz Rath, des Fräuleins Marie Rath und der Frau Bertha Veith, geb. Rath, in Wien, gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 15. Juni 1896, Z. 87, betreffend die Abänderung der Baulinie bei dem Hause Nr. 17 der Hechtengasse im IV. Bezirke, nach der am 12. November 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Jonathan Hans Seelenfreund, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn v. Rutschera, in Vertretung der belangten Wiener Baudeputation, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. Februar 1896, Z. 178070, wurden die Baulinien längs der Häuser Nr. 18 und 17 in der Hechtengasse, IV. Bezirk, ohne Angabe eines Grundes in der Weise abgeändert, daß die im Jahre 1875 bestimmte, bei diesen Häusern geradlinig verlaufende Baulinie nun bei dem Hause Nr. 18 einen vorspringenden, dagegen bei dem Hause Nr. 17 einen einspringenden Winkel bildet.

Die Baudeputation in Wien hat dem gegen diese Baulinien-Änderung eingebrachten Recurse der Besitzer des Hauses Nr. 17 mit der Entscheidung vom 15. Juli 1896, Z. 87, keine Folge gegeben, weil die Baulinienbestimmung aus Verkehrsrücksichten geboten, im öffentlichen Interesse gelegen und im Gesetze begründet ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst mit der Behauptung, daß durch dieselbe die §§ 2 und 5 der Bauordnung für Wien verletzt werden, weil die früheren geradlinigen Baulinien in winkelige abgeändert werden und weil diese nur zu Gunsten des Hauses Nr. 18 vorgenommene, aus der rechtskräftigen Feststellung der Baulinie vom Jahre 1875 erworbene Rechte schädigende Änderung durch Verkehrsrücksichten oder andere öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt werde.

Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der Verwaltungsgerichtshof in Gemäßheit des § 3, lit. c des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen. Denn die Bauordnung enthält für die Bestimmung der Baulinien keine näheren Vorschriften und sind daher hiebei nur die örtlichen Verhältnisse, Verkehrsrücksichten und sonstige öffentliche Interessen, sowie Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend. Die Würdigung derselben und somit die Entscheidung über die Feststellung der Baulinien ist dem freien Ermessen der Baubehörden anheimgegeben. Dieses freie Ermessen findet auch im § 2 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, keine Einschränkung, da daselbst nur angeordnet wird, daß bei der Bestimmung der Baulinien auf die möglichste Geradlinigkeit der neuen Baulinien Rücksicht zu nehmen ist, das „möglichst“ aber eben von den localen Verhältnissen abhängt. Weil ferner die allgemeine Bestimmung der Bau- und Regulierungslinien für Straßen und Gassen nur bezweckt, die für künftige Bauführungen in Aussicht genommenen Richtungslinien zu bezeichnen und aus einem solchen Projecte niemandem Rechte erwachsen können, die Bauwerber vielmehr nur durch den rechtskräftigen Bauconsens das Recht auf die in demselben bestimmte Baulinie erwirbt, so ist die Baubehörde auch nicht gehindert, eine früher festgestellte Baulinie aus Zweckmäßigkeits- oder öffentlichen Rücksichten nach freiem Ermessen abzuändern und ist dem § 5 Bauordnung eine Bestimmung nicht zu entnehmen, welche die Änderung einer Baulinie von einer zwingenden Veranlassung abhängig machen würde.

Die Beschwerde beanständet weiters auch das Verfahren, und zwar deshalb als mangelhaft, weil in der angefochtenen Entscheidung die Verkehrsrücksichten und öffentlichen Interessen, aus welchen die Änderung der Baulinie geboten sei, nicht angegeben, die maßgebenden Umstände und Rücksichten daher nicht erwogen worden seien.

Da eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, welche die Administrativbehörden verpflichten würde, namentlich bei arbiträren Entscheidungen der Partei die Gründe ihrer Entscheidung bekanntzugeben oder — wie im vorliegenden Falle verlangt wird — die als maßgebend erachteten Verkehrsrücksichten und öffentlichen Interessen zu specialisieren, so konnte der Verwaltungsgerichtshof auch die Einwendung des mangelhaften Verfahrens umsoweniger als begründet erkennen, da nach den Acten der Baudeputation die nothwendige Grundlage zur Beurtheilung der maßgebenden localen Verhältnisse vorlag.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

7.

(Hinterhaltung von Verunreinigungen.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 9. Februar 1898, M.-Z. 212036/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Auf Grund des § 93 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird verordnet:

1. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Flußufer, öffentlichen Anlagen und Baugründe ist verboten. Insbesondere ist das Ausgießen unreinen Wassers und Blutes, das Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, die Ableitung von faulenden oder säuernden Substanzen und von Stalljauche oder Urath unstatthaft.

2. Der Transport von Cement oder anderer leicht verstaubender Gegenstände in schlecht schließenden Behältern ist verboten.

3. Das Klopfen von Teppichen und Ausstauben von Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen, sowie das Ausstauben von Abwischlächern, Kleidern, Wäsche etc. aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

4. Die Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, und ist die Ausräumung derselben nach Bedarf in den Morgenstunden, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) bis 8 Uhr morgens, in den Wintermonaten (1. October bis 31. März) bis 9 Uhr vormittags in der Art vorzunehmen, daß hiebei die Umgebung nicht verunreinigt werde. Die Deckel der Düngergruben müssen nach jeder Räumung beziehungsweise Benützung derselben wieder ordnungsgemäß geschlossen werden. Die Verladung des Düngers hat womöglich im Inneren der Häuser und nicht auf der Straße und die Verführung desselben ohne Zeitverräumnis und mit Vermeidung jeder Straßenverunreinigung zu geschehen. Die Düngewägen müssen dicht schließen und derart beladen werden, daß Jauche nicht durchsickern und feste Stoffe nicht herabfallen können. Diese Wägen müssen mit Ausnahme jener Bezirkstheile, in denen die Düngerverführung an keine Zeit gebunden ist, gedeckt sein.

Auf Grundstücken (Wiesen, Äcker, Weingärten) ist eine länger dauernde Ablagerung von Dünger in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen thunlichst zu vermeiden.

5. Die mit Dünger beladenen Wägen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im I. Bezirke nach 9 Uhr vormittags, in den Bezirken II bis inclusive IX nach 10 Uhr vormittags, in den übrigen Bezirken Wiens nach 11 Uhr vormittags nicht mehr verkehren. Die Verführung des Düngers ist jedoch an obige Zeitbeschränkung in folgenden Bezirkstheilen nicht gebunden: Kaiserwies, die oberhalb der Rudlichgasse und der Inzersdorferstraße gelegenen Theile des X. Bezirkes, die noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht bebauten Theile der ehemaligen Vororte: Hietzing, Penzing, Ottakring, Ober-Döbling, endlich die ehemaligen Vororte: Simmering, Kaiser-Ebersdorf, Hezendorf, Altmanndorf, Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Hütteldorf, Baumgarten, Breitensee, Dornbach, Neuwaldegg, Pöbleinsdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf, Unter-Döbling, Ober- und Unter-Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Ruzsdorf, Rahlenbergerdorf und Josefsdorf.

6. Die Abfuhr von Frank, Spülicht, Knochen, Küchenabfällen und Speiseresten hat womöglich täglich nur in gut geschlossenen Gefäßen auf bedeckten Wägen innerhalb der im Punkte 5 für Düngerverfahren bestimmten Zeit zu geschehen.

Der Transport frischer Trebern und Schlempe, letztere in gut verschlossenen Gefäßen, ist an diese Bestimmung nicht gebunden; es dürfen sich jedoch vor Brauhäusern, Spiritus- und Presshefefabriken etc. Wägen vor 4 Uhr morgens zum Abholen dieser Gegenstände nicht aufstellen.

7. Die Hinterlegung des Urathes bei Räumung der Canäle und Senkgruben auf der Straße ist verboten; derselbe ist vielmehr gleich auf bereitgehaltene Wägen, deren Truhen wasserdicht und mit Deckeln verschließbar sein müssen, zu laden und es ist dafür zu sorgen, daß beim Wegführen kein Urath verschüttet werde.

8. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen und gewerblichen Betrieben in die Hauscanäle, Wasserläufe und Aborte, sowie das Hineinwerfen thierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt, und es haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende, thunlichst rasche Entfernung aller unbrauchbar gewordenen animalischen Abfälle auf die zur Ablagerung und Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

9. Ebenso ist es untersagt, sehr heiße, saure oder alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und die Canalsohle zu beschädigen, das Austreten von Canalgasen auf die Straße oder in benachbarte Wohnungen oder die plötzliche Entwicklung gesundheitschädlicher Gase innerhalb der Canäle zu fördern. Die Ableitung solcher Flüssigkeiten in Canäle ist daher nur nach erfolgter Unschädlichmachung derselben durch Verdünnung, Abkühlung, Sedi-

mentierung, Neutralisation zc. gestattet. Es ist allgemein untersagt, flüchtige, leicht entzündliche Stoffe oder gar explosive Flüssigkeiten und solche Rückstände in Canäle und Sentgruben abzulassen.

10. Die Hauseigentümer und Administratoren werden beauftragt, für die möglichste Reinhaltung des Inneren der Häuser, namentlich der Haus- und Lichthöfe, der Aborte und Pissoire, der Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen, überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

Bereits verwendete, übelriechende Stallstreu darf nicht ausgebreitet, getrocknet und sodann wieder verwendet werden.

Es ist auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftslocalen Kehricht, Schutt, verendete Thiere oder was immer für Abfallstoffe oder Unrath auf die Gasse zu werfen oder zu werfen.

Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtsammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Trottoirs mit den Gefäßen zu verstellen. Endlich dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung auf der Straße nicht ausgestaubt oder ausgeklopft werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Durch diese Kundmachung wird die Magistratskundmachung vom 16. November 1894, Z. 119016 (siehe Amtsblatt Nr. 104 ex 1894 „Verordnungen zc.“ XII, 23, pag. 76), außer Wirksamkeit gesetzt.

8.

(Zulassung des Desinfectionsmittels Lysitol.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Februar 1898, Z. 9589 (M.-Z. 42173/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Bei der vom Ministerium des Innern veranlaßten Prüfung des vom Drogen-Großhändler J. L. Kössler in Prag erzeugten und unter dem Namen „Lysitol“ in Verkehr gebrachten Desinfectionsmittels durch den Obersten Sanitätsrath hat sich das obgedachte, dem Lysol ähnlich zusammengesetzte Desinfectionsmittel in Bezug auf seine lebende Bacterien tödtende Wirkung, die sich ebenso wie bei Lysol in weit geringerem Grade auf die allmähliche Abtödtung der Sporen erstreckt, dem Lysol als gleichwertig erwiesen.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Untersuchung unterliegt es laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1898, Z. 29788 ex 1897, keinem Anstande, das Lysitol zur Desinfection in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des Lysols im Sinne des h. ö. Erlasses vom 26. August 1892, Z. 53885, angezeigt ist, in gleicher Weise zu verwenden.

9.

(Auskunftsbureau in Privatangelegenheiten [Privat-Detectivbureau].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Februar 1898, Z. 16295 (M.-Z. 44687/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Entscheidung vom 18. März 1896, Z. 24010, hat die k. k. Statthalterei dem L. S. in Wien die von demselben erbetene Concession zum Betriebe eines Privat-Detectivbureaus behufs Auskunftsertheilung in Privatangelegenheiten mit dem Standorte in Wien verweigert.

Über den von dem Genannten eingebrachten Ministerialrecurs hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1898, Z. 33282 ex 1897, die angefochtene Entscheidung von amtswegen zu beheben gefunden, weil die geplante Unternehmung, nicht wie seitens der Statthalterei angenommen wurde, die Vermittlung einzelner bestimmter Geschäfte zwischen bestimmten Personen zum Gegenstande hat, vielmehr die Thätigkeit des projectierten Bureaus mit der Ertheilung der verlangten Auskünfte erschöpft erscheint. Die Ausnahmsbestimmung des Absatzes V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung findet daher auf die vom L. S. angemeldete Unternehmung keine Anwendung. Insofern daher der Betrieb eines derartigen Auskunftsbureaus nicht in den durch die bestehenden Vorschriften den Behörden vorbehaltenen Wirkungsbereich eingreift und hienach überhaupt unstatthaft ist, kann derselbe nur als eine Unternehmung angesehen werden, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben.

Es wird demnach im Sinne des bezeichneten Ministerialerlasses über das gegenständliche Einschreiten des L. S. nunmehr von den Gewerbebehörden das instanzmäßige Amt zu handeln sein, wobei die Gewerbebehörde die von dem Unternehmen beabsichtigten, in dem vorliegenden Einschreiten nicht gehörig detaillierten Thätigkeiten auf ihre gesetzliche Zulässigkeit eindringlich zu prüfen haben werden.

Jedenfalls wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß für das zu betreibende Unternehmen eine den erwähnten Thätigkeiten entsprechende Bezeichnung „Privat-Detectivbureau“ nur zu Mißverständnissen hinsichtlich des Berechtigungsumfanges und hinsichtlich der Qualität des Unternehmens Anlaß geben kann.

Die Beilagen des vom magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk erstatteten Berichtes vom 13. October 1897, Z. 25490, folgen im Anschlusse zur entsprechenden Veranlassung zurück.

10.

(Fahrordnung für die Margarethenstraße im IV. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 10. März 1898, Z. 25256/XIV, Nachstehendes kundgemacht:

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird zur Vermeidung von Unfällen und Verkehrsstörungen in der Margarethenstraße, und zwar in der Strecke von der Wiedener Hauptstraße bis zur Schleifmühlgasse, der Verkehr von schwerem Lastenfuhrwerk nach beiden Richtungen, dagegen der Verkehr von leichtem Lastenfuhrwerk (als Geschäftswägen u. dgl.) von der Stadtseite aus untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur jene schweren Lastenfuhrwerke, welche bei den in der genannten Strecke gelegenen Häusern oder Geschäfts-Etablissements Lasten abzugeben oder aufzunehmen haben.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet.

11.

(Zulassung von Platinolplatten der Firma Friß & Hübner zur Herstellung von Wänden.)

In Erledigung des Ansuchens der Herren Friß & Hübner, Wien, VII., Neubaugasse 57, wird zufolge Magistrats-Beschlusses vom 17. März 1898, Z. 16926/IX, die Verwendung der von den Genannten erzeugten sogenannten „Platinolplatten“ zur Herstellung von Abtheilungswänden bei Bauführungen in Wien unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die aus Platinol, einer Mischung aus geworfener Kohlenschlacke und Stuccadorgips unter Zusatz von Leimwasser, hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung nur insoweit als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster und der bekanntgegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Wände aus Platinol dürfen nur aus vollkommen trockenen Platten hergestellt werden; die Platten müssen untereinander, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel gut verbunden werden und haben den Lagerfugen entlang in jeder Plattenschar eine 6 mm starke Runderiseneinlage zur Versteifung zu erhalten.

3. Die aus Platinolplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile einer Wohnung oder eines Geschäftslocales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden.

Die Platinolwände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5.50 m und normaler Stockwerkhöhe im unverputzten Zustande eine Dicke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkhöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Sachlage der örtlichen Verhältnisse können auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Die aus Platinolplatten hergestellten Wände können bei untergeordneten und provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materiales sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umfomehr vorbehalten bleiben muß, als das Platinol bei Durchnässung eine Verminderung seiner Festigkeit zeigt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Platinolwänden ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere auch um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie bleibt vorbehalten.

Die von den Gesuchstellern beigebrachte Musterplatte, sowie eine Broschüre, in welcher diese Platten als „Skagliol-Bauplatten“ bezeichnet sind, werden dem Stadtbauamte (Evidenzbureau) zur Verwahrung übermittlelt.

12.

(Verkauf von Mineralkohle und Coaks im großen und kleinen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Kundmachung vom 17. März 1898 (M.-Z. 125832/XV), Nachstehendes bekanntgemacht:

Infolge des mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1874, Z. 16243, genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. März 1874 und der Stadtraths-Beschlüsse vom 17. Juni 1892, Z. 2550, beziehungsweise vom 3. Februar 1898, Z. 11942, werden für den Handel mit Mineralkohle und Coaks folgende Bestimmungen erlassen:

I. Gemeinsame Bestimmungen für den Verkauf im großen und im kleinen.

1. Der Verkauf der mineralischen Brennstoffe (Kohle, Coaks) hat nach dem metrischen Gewichte stattzufinden, und der Preis ist nach dem Nettogewichte zu berechnen.

2. Die Gewichte und Wagen müssen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, N.-G.-Bl. Nr. 30, vor Ablauf von je zwei Jahren der periodischen Nachprüfung unterzogen werden.

3. Im Interesse des kaufenden Publicums sind verschiedenwertige Kohlenmarken voneinander abgefordert zu lagern.

II. Specielle Bestimmungen für den Verkauf im großen.

1. Zur Erleichterung der Kohlenzufuhr haben die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen eine mehrtägige Lagerfreiheit zugestanden und über die von ihnen mit den Kohlenhändlern und Producenten zu treffenden Vereinbarungen auf den Bahnhöfen geeignete Lagerplätze (Kutschen) gegen Entrichtung eines mäßigen Bestandzinses zur Verfügung gestellt.

2. Die Kohlenhändler haben im Interesse des kaufenden Publicums bei jeder Kutsche die Marke der Kohle (Fundort, Grube oder, wenn mehrere Marken eingelagert sind, sämtliche eingelagerten Marken) und die Preise per Metercentner unter Beifügung ihres Namens oder ihrer Firma auf eine leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

Wird zugleich die Versendung der Kohlen nach den verschiedenen Gemeindebezirken, das Auf- und Abladen u. s. w. besorgt, so sind die diesfälligen Kosten nach Art der Verführung und Verpackung besonders im Tarife zu bezeichnen.

3. Über jede verkaufte Kohlenpartie ist ein Lieferschein über das Gewicht und die Gattung der Kohle, sowie die Art der Verladung oder Verpackung auszustellen und die Tara (Körbe, Säcke, Butten, und bei ganzen Wagenladungen auch das Gewicht des Wagens) von dem Bruttogewichte in Abzug zu bringen.

Der Lieferschein ist mit dem Datum jenes Tages (in Tinte ausgeführt), an welchem die Ablieferung der Kohle thatsächlich erfolgt, zu versehen.

4. Die Kohle kann auf jede beliebige Weise, auf Wagen geschüttet oder in Körbe, Butten oder Säcke verpackt, bezogen werden. Beim Abladen der auf Wagen geschütteten Kohle ist dieselbe in Butten oder derlei Geschirre zu fassen; die Straße und das Trottoir dürfen hiebei nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt werden und müssen unmittelbar nach vollendeter Abladung von denjenigen, welche die Kohle bezogen haben, gesäubert werden.

Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr der auf Wagen geschütteten Kohle auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt.

5. Wird die Zufuhr der Kohle in Säcken, Butten oder Körben bedungen, so dürfen in ein solches Behältnis nicht mehr und nicht weniger als 50 kg gefüllt werden. Die Behältnisse sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten, und die Säcke müssen mit Plomben, welche die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Kohlenhändlers oder seiner Firma enthalten, verschlossen werden. Auf der Rückseite der Plombe ist der Kohlenlagerplatz mit römischen Zahlen, und zwar:

mit	I.	für den Nordbahnhof,
"	II.	" " Nordwestbahnhof,
"	III.	" " Franz Josef-Bahnhof,
"	IV.	" " Südbahnhof,
"	V.	" " Staatsbahnhof,
"	VI.	" " Donaucanal und
"	VII.	" " Aspangbahnhof ersichtlich zu machen.

6. Das kaufende Publicum ist berechtigt, sich von der Richtigkeit des Gewichtes der ins Haus gelieferten Kohle, beziehungsweise Coaks bei der Übernahme zu überzeugen; zu diesem Behufe haben die Kohlen- und Coakhändler auf jedem Wagen, mit welchem sie den Consumenten Kohle oder Coaks zuführen, eine geaichte, richtig zeigende Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten mitzuführen und dem Empfänger der Kohle, beziehungsweise des Coaks über dessen Begehren die Kohle, beziehungsweise den Coaks kostenlos vorzuwägen.

Dem Begleitpersonal der Wagen, mit welchen die Kohlenhändler den Consumenten zuführen, ist das Sitzen auf dem beladenen Wagen verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbote ist nur für die sogenannten Plateauwägen, welche keinen seitlichen Verschluss haben und mit einem Kutschbock versehen sind, zulässig.

III. Specielle Bestimmungen für den Verkauf im kleinen.

1. Der Preistarif, in welchem die im Verschleiß befindlichen Gattungen von Mineralkohle u. c. nach dem Preise für 1, 5, 10, 25, 50 und 100 kg aufzunehmen sind, ist, von dem Geschäftsinhaber unterschrieben und mit dem Datum versehen, an den Außenthüren oder Außenwänden des Geschäftslocales so zu affichieren, dass er von jedermann ohne vorheriges Betreten des Verkaufsoles gelesen werden kann.

Jede Änderung in den Verkaufspreisen ist alsogleich in diesem Tarife zu bemerken und durch eine Abschrift desselben binnen längstens 24 Stunden der städtischen Marktamts-Abtheilung des betreffenden Gemeindebezirkes bekanntzugeben.

2. In jedem Verkaufsolale ist eine geaichte, richtig zeigende Decimalwage sammt den erforderlichen metrischen Gewichten bereit zu halten, mittels welcher dem kaufenden Publicum die begehrte Quantität Brennstoff zuzuwägen ist.

3. Auch für die Kleinkohlenhändler gelten, insofern sie ausnahmsweise größere Kohlenlieferungen besorgen, die speciellen Bestimmungen für den Verkauf im großen.

Das städtische Marktamt ist aus öffentlichen Rücksichten beauftragt, den Verkauf der mineralischen Brennstoffe sowohl auf den Lagerplätzen der Bahnhöfe der in Wien einmündenden Eisenbahnen und auf den Schiffen im Donaucanale, als auch auf den sonstigen Verkaufsstätten, sowie bei der Zufuhr auf das strengste zu überwachen.

Die Außerachtlassung dieser für den Handel mit mineralischen Brennstoffen (Kohle, Coaks) erlassenen Bestimmungen wird nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

13.

(Lebensmittelmarkt im XIII. Bezirke.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 18. März 1898, Z. 105385/XV, nachstehende Kundmachung erlassen:

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 10. und Gemeinderaths-Beschlusses vom 12. November 1897, Z. 10478, wurde die Errichtung eines Lebensmittelmarktes im XIII. Bezirke genehmigt, und als Platz für die Abhaltung dieses Marktes der untere Theil der Einwanggasse zwischen der Penzingerstraße und der Haditgasse bestimmt.

Hiebei wurden folgende Bestimmungen erlassen:

Der Marktverkehr ist bis 12 Uhr mittags gestattet, außerdem kann der Verkauf von Obst und Süßfrüchten auch in den Nachmittagsstunden stattfinden.

Hinsichtlich der Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen gelten die mit Magistrats-Kundmachung vom 30. April 1895, Z. 80810, Absatz 2 und 3, veröffentlichten Bestimmungen.

Auf diesem Markte dürfen nur transportable Verkaufsstände nach den diesfälligen bestehenden Vorschriften aufgestellt werden, und zwar hat die Aufstellung derselben längs des Gehweges an Seite der Realitäten mit geraden Nummern zu erfolgen.

Das Ausmaß der Stände darf 3 m Länge und 2 m Breite nicht überschreiten.

Am Schlusse der Marktzeit sind die Verkaufsstände zu entfernen und die Plätze, wo die Stände gestanden sind, zu reinigen.

Im übrigen haben die Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der zu derselben erlassene Marktgebührentarif Geltung.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf diesem Markte durch die Marktcommissariats-Abtheilung im XIII. Bezirke erfolgt, an welche sich die Parteien zu wenden haben.

14.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. März 1898, Z. 24342, dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Wien, Breitensee, die ihm mit Erlaß vom 29. Jänner 1897, Z. 4964, erteilte Bewilligung, in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus, behufs theilweiser Deckung der mit dem Kirchenbaue in Breitensee verbundenen Kosten milde Spenden zu sammeln, bis Ende des Jahres 1898 verlängert.

15.

(Matrikenauustausch mit Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. März 1898, Z. 7470 (M.-Z. 56616/III), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1898, N.-G.-Bl. Nr. 15, wurde in Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 6. August 1896, N.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend den vereinbarten Matrikenauustausch zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Croatien und Slavonien — andererseits, Nachstehendes verordnet:

Ad § 1, Absatz 1: Hinsichtlich der Ehen, welche von ungarischen Staatsangehörigen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geschlossen werden, sind seitens der mit der Matrikenführung betrauten Organe Trauungsregister-Auszüge in den vorgeschriebenen Zeitabschnitten nur in jenen Fällen vorzulegen, in welchen der Bräutigam ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger ist.

Ad § 4: Die Bestimmung dieses Paragraphen wird aufgehoben.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Auf diese Verordnung wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1898, Z. 37532 ex 1897, unter Bezugnahme auf die h. o. Erlässe vom 2. September 1896, Z. 77369 (siehe Amtsblatt Nr. 95 ex 1896 „Verordnungsblatt u. c.“ XI, 9, pag.), 8. Jänner 1897, Z. 112890 (siehe Amtsblatt Nr. 8 ex 1898 „Gesetze u. c.“ I, 2, pag. 2), und 27. November 1897, Z. 76169 (siehe Amtsblatt Nr. 8 „Gesetze u. c.“ I, 2, pag. 2) zur Danachachtung aufmerksam gemacht.

16.

(Schwerfuhrwerksverkehr im Zuge der Franzensbrücke.)

Der Wiener Magistrat hat mit Kundmachung ddo. März 1898, M.-Z. 53439/V, Nachstehendes bekanntgemacht:

Anlässlich der am 26. März 1898 erfolgenden Wiedereröffnung der Nothbrücke nächst der Franzensbrücke für den allgemeinen Verkehr wird die hierämliche Kundmachung vom März 1898, Z. 44358, mit diesem Tage außer Kraft gesetzt und werden wegen Regelung des im Zuge der Franzensbrücke stattfindenden Schwerfuhrwerksverkehrs folgende Anordnungen getroffen:

1. Das von der Franzensbrückenstraße in den unteren Theil des III. Bezirkes, dann in die Bezirke X und XI und in den nächst dem Südbahnhofs gelegenen Theil des IV. Bezirkes und in umgekehrter Richtung verkehrende Fuhrwerk hat den Weg durch die Schüttelstraße über die Sophienbrücke zu nehmen.

2. Das vom Praterstern in den I. Bezirk und umgekehrt verkehrende schwere Fuhrwerk hat die Route Kaiser Josefstraße, Circusgasse (beziehungsweise Vereinsgasse und Glockengasse), Rothen-Sternengasse, Laborstraße, Kleine Sperlgasse, Stephaniestraße, Stephaniebrücke zu nehmen.

3. Das vom Praterstern in den VIII. und IX. Bezirk oder umgekehrt verkehrende schwere Fuhrwerk hat den Weg über die Augartenbrücke zu nehmen.

4. Die Nothbrücke darf daher nur von dem in den oberen Theil des III. Bezirkes, in die übrigen Theile des IV. Bezirkes und in die Bezirke V, VI und VII, beziehungsweise in umgekehrter Richtung verkehrenden schweren Fuhrwerk benützt werden.

5. Bei plötzlich eintretenden Verkehrsstörungen auf der Nothbrücke haben auch die im vorigen Punkte bezeichneten Fuhrwerke den Weg durch die Schüttelstraße über die Sophienbrücke, beziehungsweise durch die Untere Donaustraße über die Stephanie- und Augartenbrücke zu nehmen.

6. Sämmtliches Fuhrwerk hat die Nothbrücke im Schritt zu passieren.

7. Das Gewicht eines über die Nothbrücke verkehrenden Wagens darf 70 Metercentner nicht übersteigen.

8. Passanten der Nothbrücke dürfen nur den Gehweg benützen; das Betreten der beiden Fahrbahnen, sowie das Stehenbleiben auf der Nothbrücke ist verboten.

Die Übertretung dieser Anordnungen wird nach § 93 des Wiener Gemeindestatutes an den Schuldtragenden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.**Gemeinderath:**

17.

(Übereinkommen mit der Staatsverwaltung, betreffend die Herstellung von Staatstelegraphen- [Telephon-] Leitungen und pneumatischen Röhrenzügen. *)

Zur H.-M.-Z. 3715 ex 1898.

Gemeinderaths-Beschluss vom 28. December 1897, Z. 1984 zur Mag.-Z. 51383 ex 1898.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. Handelsministerium im Namen der Staatsverwaltung einerseits und der Gemeinde Wien andererseits in Betreff der Benützung ihres öffentlichen Gutes (Straßen, Gassen, Plätze, Gartenanlagen, Brücken) zur Herstellung von Staatstelegraphen- (Telephon-) Leitungen und pneumatischen Röhrenzügen, sowie wegen Benützung der städtischen oder der unter Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude zc. zum Zwecke der Anbringung von Dachständern, Kabelthürmen und anderen Leitungs-Objecten.

I. Abschnitt.**Artikel 1.**

Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Gutes (Straßen, Gassen, Plätze, Gartenanlagen, Brücken).

Die k. k. Staatsverwaltung erkennt das ausschließliche Verfügungsrecht (Eigenthum) der Gemeinde Wien bezüglich ihres im dermaligen Gemeindegebiete liegenden öffentlichen Gutes an und wird demnach dieses öffentliche Gut im Gemeindegebiete Wien auch für staatliche Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostanlagen nur mit Zustimmung der Gemeinde und in der von

*) Dieses Übereinkommen tritt an Stelle des Übereinkommens vom 22. November 1882 (Mag.-Bdg.-Bl. ex 1883, S. 45).

derselben als mit den Interessen der Benützung dieses öffentlichen Gutes vereinbar erklärten Art und Weise in Anspruch nehmen.

Die Gemeinde Wien räumt der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, die staatlichen Telegraphen- und Telephon-Leitungen, sowie die pneumatischen Röhrenzüge sammt den für die gegenseitige Verbindung derselben erforderlichen Einrichtungen ober- und unterhalb der im derzeitigen Gemeindegebiete von Wien gelegenen öffentlichen Straßen, Gassen, Plätze, Gartenanlagen und Brücken anzulegen.

Demgemäß hat die k. k. Staatsverwaltung das Recht, den Straßenkörper, sonstigen öffentlichen Grund und städtische Brücken durch Einlegung unterirdischer Leitungen und Röhren, sowie durch Aufstellung von Telegraphen- und Telephonssäulen und Anbringung der sonstigen zu der Anlage und dem Betriebe dieser Leitungen erforderlichen Objecte zu benützen, endlich auch Luftleitungen über öffentlichem Grunde zu spannen.

Das hiemit der Staatsverwaltung eingeräumte Recht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien an dritte Personen übertragen werden.

Artikel 2.

Das im Artikel 1 der Staatsverwaltung eingeräumte Recht ist an die Bedingung geknüpft, dass bei Ausführung der Leitungen und Objecte allen Bestimmungen entsprochen wird, welche sowohl in diesem Vertrage als auch in dem demselben als Beilage 1 beigefügten Reglement festgestellt sind. Von diesen Bestimmungen kann im einzelnen Falle nur mit Zustimmung der Gemeinde abgegangen werden.

Wenn neue Systeme der Anlage von ober- oder unterirdischen Leitungen eingeführt werden sollten, so wird dieses Reglement im beiderseitigen Einvernehmen entsprechend ergänzt werden.

Artikel 3.**Projecte.**

Wenn von Seite der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Neu- oder Umlegung von Kabeln oder eines Rohrpoststranges oder die Aufstellung beziehungsweise Umfassung von Telegraphen- und Telephonssäulen, Kabelkästen, Kabelbrunnen beabsichtigt wird, so ist ein diese Herstellungen ersichtlich machendes genaues Project in zwei Partien dem Wiener Magistrat zu übermitteln.

Diesem Projecte ist bei Kabel- und Rohrpostleitungen ein Situationsplan im Maßstabe von 1:360 beizuschließen, worin alle vorhandenen Objecte und Anlagen, welche auf die Trace der zu legenden Leitung von Einfluss sein können, genau einzuzeichnen sind. Dies sind Gas-, Wasser- und Kabelleitungen, Bahngelände, Canäle, Canaldeckel, Canaldeckel, Candelaber, Hydranten u. s. w. Genehmigte, aber noch nicht ausgeführte Anlagen der vorbezeichneten Art sind ebenfalls ersichtlich zu machen.

Die projectierte Trace ist mit Bleistiftlinien darzustellen und ist auch das System der Leitungsanlage entsprechend zu bezeichnen.

Artikel 4.**Begehung.**

Wenn es sich um Kabel- oder Rohrpostleitungen handelt, so wird vom Magistrat eine commissionelle Begehung der Trace vorgenommen, welcher außer den Vertretern der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Gemeinde Wien auch alle anderen etwa interessierten Behörden, Organe und sonstigen Personen beizuziehen sind.

Über diese Begehung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Beschreibung des Verlaufes der commissionell festgestellten Trace, sowie die von den Betheiligten gestellten Bedingungen zu enthalten hat.

Ergibt sich bei der Begehung kein Anstand, so wird die Zustimmung zur Ausführung des Projectes vom Magistrat ertheilt. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung des Stadtrathes einzuholen.

Die auf Grund der Begehung vom Magistrat, respective vom Stadtrathe als zur Ausführung geeignet erkannten Kabel- und Rohrpost-Tracen, die Standorte der Kabelkästen, Kabelbrunnen und Säulen zc. sind von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung sogleich in den Plänen mit rother Farbe ersichtlich zu machen und ist über Verlangen ein mit der Zustimmungsklausel des Magistrates versehenes Pare dieser Pläne beim Magistrat behufs Controle bei der Ausführung zu hinterlegen.

Bei Projecten kleineren Umfanges, insbesondere wenn eine Collision mit fremden Leitungen nicht zu befürchten ist, kann von der Bornahme einer besonderen Tracenbegehung Umgang genommen werden.

Wird vom Magistrat binnen 14 Tagen nach der Übermittlung des Projectes weder eine commissionelle Begehung angeordnet, noch eine Einwendung erhoben, so gilt das Project als zur Ausführung geeignet.

Artikel 5.**Arbeitsprogramm der Kabel- und Rohrpostleitungen.**

Acht Tage vor Beginn der Legung der gutgeheißenen Kabel- und Rohrpost-Leitungen ist dem Stadtbauamte ein Arbeitsprogramm in drei Exemplaren zu übermitteln.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. die Namen der Straßen, in welchen die Legung vorgenommen werden soll;

2. die möglichst genaue Angabe des Zeitpunktes, in welchem die Legung beabsichtigt wird.

Dieses Arbeitsprogramm ist, wenn kein Anstand gegen die Legung aus zeitlichen und örtlichen Verhältnissen erhoben wird, vom Straßenbau-Ingenieur des betreffenden Bezirkes, sowie vom Leiter der elektrotechnischen Abtheilung

des Stadtbauamtes zu unterzeichnen und der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung auszufolgen.

Der oben erwähnte Termin von acht Tagen kann nur in Fällen besonderer Dringlichkeit abgekürzt werden. Vor der Ausfolgung des mit den vorbezeichneten Unterchristen versehenen Programmes darf mit der Legung nicht begonnen werden.

Findet das Stadtbauamt eine Einwendung gegen die Legung zu machen, so ist, falls die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung dieselbe nicht als begründet erachten sollte, die Entscheidung des Stadtrathes einzuholen.

Auch in jenen Fällen, wo bei einer bestehenden Kabel- oder Rohrpost-Leitung eine wesentliche Abänderung erfolgen sollte, ist die Vorlage eines Arbeitsprogrammes erforderlich.

Artikel 6.

Anzeige der Arbeiten.

Der Beginn der Legungsarbeiten ist seitens der Organe der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung außer den im Artikel 5 genannten Bauamts-Abtheilungen mittels besonderer Zettel noch anzuzeigen:

1. der Stadtbauamts-Abtheilung VII;
2. dem Feuerwehr-Commando, wenn die gänzliche oder theilweise Absperrung einer Straße erfolgt;
3. dem Vorstande des betreffenden Bezirkes;
4. dem k. k. Polizei-Commissariate des betreffenden Bezirkes;
5. den Electricitäts-Gesellschaften und Gasanstalten, deren Leitungen durch die Legungsarbeiten berührt werden können.

Diese Anzeigetzettel müssen in der Regel 24 Stunden vor Beginn der Aufbrechungsarbeiten, spätestens aber mit diesem Zeitpunkte an ihrem Bestimmungsorte angelangt sein.

Artikel 7.

Die Legung der Kabel- beziehungsweise Rohrpost-Leitungen soll genau in der im betreffenden Begehungs-Protokolle beschriebenen und aus dem vom Magistrat genehmigten Pläne ersichtlichen Trace geschehen.

Kleinere Abweichungen von dieser Trace sind, wenn technische Schwierigkeiten dieselben rechtfertigen, im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte zulässig und sind dann in den Plänen ersichtlich zu machen.

Wesentliche Abweichungen bedingen die Vornahme einer neuen commissionellen Begehung.

Bei Benützung der Brücken zur Unterbringung der Kabel- und Rohrpost-Leitungen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stadtbauamts-Abtheilung vorzugehen.

Während der Legungsarbeiten hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung für die möglichste Aufrechterhaltung des ungestörten Verkehrs Sorge zu tragen. Insbesondere soll auch der Zugang zu jedem Hauseingange, sowie zu jedem Geschäftslocal-Eingange gewahrt bleiben, eventuell durch über den Kabelgraben gelegte Pfohlen hergestellt werden.

Straßenkreuzungen sind mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr derart herzustellen, dass stets die Hälfte der Fahrbahn für das Fuhrwerk benützbar bleibt.

Abweichungen hievon sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und sind dann die Arbeiten möglichst zu beschleunigen.

Kreuzungen von Hauptverkehrsadern sind über Verlangen der Gemeinde zur Nachtzeit, das heißt zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, auszuführen.

In jenen Straßen, in denen Neu- oder Umpflasterungen vorgenommen werden, sollen die Kabel- beziehungsweise Rohrpost-Leitungen nach Thunlichkeit gelegentlich dieser Arbeiten eingelegt werden.

Um dies zu ermöglichen, werden die alljährlich präliminirten Pflasterungen seitens der Gemeinde Wien der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung vorher bekanntgegeben werden.

Artikel 8.

Wiederherstellung der Straßen.

Nach Beendigung der Legungsarbeiten, welche mit möglichster Raschheit und ohne Unterbrechung vor sich gehen müssen, hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung den Straßenkörper auf ihre Kosten vollständig in den früheren Stand zu versetzen.

Bei Asphalt- oder Metall-Plasterungen hat sich die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung behufs Erzielung der Verwendung eines gleichartigen Materials nach Möglichkeit der städtischen Contrahenten zu bedienen.

Nachträgliche innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre, von der letzten Aufgrabung an gerechnet, eintretende Senkungen der wiederhergestellten Pflasterungen und Straßen sind von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung ohne Verzug auf eigene Kosten zu beheben.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn Aufgrabungen an solchen Objecten vorgenommen wurden, bezüglich deren noch eine Haftung seitens städtischer Contrahenten zu Recht besteht.

Die im Niveau der Straße liegenden Verschlüsse von Kabelbrunnen, Untersuchungskästen etc. sind standhältig und für schweren Wagendruck berechnet auszuführen. Auch ist bei derartigen Verschlüssen dafür zu sorgen, dass dieselben gefahrlos zu passieren sind.

Artikel 9.

Über die ausgeführten Tracen der unterirdischen Kabel- und pneumatischen Röhrenleitungen wird die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung der Gemeinde Wien genaue Detailpläne übergeben, und werden diese Pläne nach der Ausführung neuer oder der Abänderung oder Auflassung bestehender Anlagen ergänzt respective richtiggestellt werden.

Artikel 10.

Verhältnis zu den Leitungen der Gemeinde.

Wenn es bei Anlage einer staatlichen unterirdischen Kabel- oder pneumatischen Röhrenleitung unumgänglich notwendig werden sollte, eine städtische Canalisations-, Wasser-, Gas- oder elektrische Leitung in ein anderes Niveau zu bringen, umzulegen oder stellenweise abzuändern, so darf diese Umlegung oder Abänderung stets nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen und ist auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung vorzunehmen.

In Fällen, wo durch den Bestand von Telegraphen-, Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzügen die Benützung oder Instandhaltung bestehender oder die Ausführung neuer Anlagen der Gemeinde gehindert würde, ist die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung verpflichtet, über jeweilige Verständigung der Gemeinde binnen einer angemessenen, jedoch nicht unter drei Tagen festzusetzenden Frist das Hindernis auf eigene Kosten zu beseitigen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Gemeinde das Recht, diese Umlegung auf Kosten des Staates sofort vorzunehmen.

Artikel 11.

Wenn die Gemeinde aus was immer für einer Ursache Straßen-aufbrechungen vornehmen lässt, welche eine Verletzung der bestehenden Telegraphen- und Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzüge notwendig machen, so ist letztere über vorausgegangene, entsprechende Verständigung seitens des Stadtbauamtes von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung selbst und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Artikel 12.

Die k. k. Staatstelegraphen-Verwaltung und die Gemeinde Wien machen sich gegenseitig verbindlich, bei Vornahme ihrer beiderseitigen Arbeiten den Bestand der im Straßenrunde bereits vorhandenen, ärarischen oder städtischen Objecte sorgfältig zu achten und jede Störung derselben nach Möglichkeit zu verhüten.

Artikel 13.

Wenn die Telegraphen- oder Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzüge durch unvorhergesehene Gebrechen städtischer Objecte, z. B. durch den Einsturz von Canälen, durch den Bruch von Wasserleitungsrohren u. dgl. Beschädigungen erleiden sollten, so soll der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung kein Recht zu einer Ersatzforderung an die Gemeinde erwachsen.

Selbst wenn Beschädigungen der Telegraphen-, Telephonleitungen oder pneumatischen Röhrenzüge durch Fahrlässigkeit städtischer Organe oder durch Böswilligkeit der im städtischen Dienste verwendeten Arbeiter veranlaßt werden, so ist die Gemeinde zu irgend welcher Ersatzleistung nicht verpflichtet; sie erklärt sich jedoch bereit, zur Erüierung der Schuldtragenden mitzuwirken.

Artikel 14.

Für den Fall der gänzlichen Auflassung einzelner oder sämtlicher Telegraphen- und Telephon-Leitungen oder pneumatischer Röhrenzüge übernimmt die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung die Verpflichtung, die Beseitigung dieser Leitungen auf eigene Kosten und ohne irgend welchen Anspruch auf Entschädigung, ohne jedweden Nachtheil für den Straßenkörper, auch ohne besondere Aufforderung der Gemeinde Wien vorzunehmen, widrigens die Gemeinde das Recht hat, diese Beseitigung auf Kosten des Arars selbst und sofort vorzunehmen.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Benützung städtischer und unter der Verwaltung der Gemeinde stehender Fonds-, Stiftungshäuser etc.

Artikel 15.

Die Benützung der städtischen oder unter der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäuser, Schulgebäude und dergleichen für Zwecke der Anbringung von Telegraphen- und Telephonleitungen wird der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung unter den in den folgenden Artikeln, sowie in dem diesem Vertrage als Beilage I beigezeichneten Reglement festgesetzten Bedingungen eingeräumt.

Artikel 16.

Hinsichtlich der Anbringung von sogenannten Dachständern, Telegraphen- und Telephonträgern und Mauerkästen an den im Artikel 15 bezeichneten Gebäuden haben die mit dem diesem Vertrage als Beilage 2 beigezeichneten Beschlüsse des Stadtrathes vom 29. Juli 1891, Z. 1635, M. Z. 211643, formulirten Bedingungen, sowie die von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction Wien laut der als Beilage 3 ebenfalls beigezeichneten Erklärung vom 30. August 1891, Z. 56153, diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen zu gelten.

Artikel 17.

Kabelthürme dürfen an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden nur derart angebracht werden, dass bei Befestigung der Träger und Ständer behufs Vermeidung einer Beschädigung der Dachstuhl die in Anspruch genommenen Theile der Dachconstruction erforderlichen Falles über Aufforderung der Gemeinde sofort oder im späteren Bedarfsfalle auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung entsprechend zu verstärken sind.

Artikel 18.

Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Kabelthürme ist dem Stadtbauamte vor Inangriffnahme solcher Arbeiten anzuzeigen, und sind diesbezügliche Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte auszuführen.

Artikel 19.

Im Falle, als der Bestand von Kabeltürmen an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden von der Gemeinde als unzulässig befunden würde, sind dieselben binnen sechs Monaten vom Tage der bezüglichen Aufforderung des Magistrates auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung zu entfernen und ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

Artikel 20.

Für jeden auf den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden angebrachten Kabelthurm hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung einen Zins von zehn (10) Gulden und für jeden solchen Dachständer einen Zins von fünf (5) Gulden pro Jahr nach erfolgter Aufstellung und dann am 1. Jänner jedes Jahres an die Gemeinde Wien im Vorhinein zu bezahlen.

Behufs Berechnung dieser Zinse hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung bis zum 31. December jedes Jahres einen genauen Ausweis über alle genannten Objecte an die Gemeinde zu übermitteln.

Für Telegraphenstangen, Stützen, Träger, Ausmündungskästchen u. dgl. kleinere Objecte wird dermalen ein Zins nicht angesprochen.

Artikel 21.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung haftet für jeden Schaden, welcher durch die Errichtung, den Bestand (Reparatur) oder die Abtragung von Objecten an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden herbeigeführt wird.

III. Abschnitt.

Gemeinsame und Schlussbestimmungen.

Artikel 22.

Die aus der Intervention der Gemeindeorgane anlässlich der für die Herstellung von Telegraphen-, Telephon- und pneumatischen Röhrenleitungen erwachsenden Commissions- und sonstigen Auslagen hat die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung der Gemeinde zu vergüten.

Artikel 23.

Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der staatlichen Leitungen auf öffentlichem Grunde und der an den im Art. 15 bezeichneten Gebäuden angebrachten Betriebsobjecte, wird durch die von der Gemeinde bestellten Organe gepflogen.

Als Vergütung der aus Anlaß dieser Überwachung der Gemeinde erwachsenden Auslagen wird die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung an die Gemeinde Wien eine Pauschal-Entschädigung von 2000 fl., zweitausend Gulden, jährlich am 1. Jänner jedes Jahres leisten.

Im Falle der Vergrößerung des Kabel- und pneumatischen Röhrennetzes wird dieser Pauschalbetrag für je volle zehn Kilometer neuer Kabel- oder pneumatischer Röhrentrace um fünfzig Gulden erhöht; Längen unter zehn Kilometer sind nicht zu berücksichtigen.

Artikel 24.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung sichert der Gemeinde zu, daß im Sinne des § 18 der Verordnung vom 7. October 1887, R.-G.-Bl. Nr. 116, bei allen Telegraphen-Anlagen für die Gemeinde während der Dauer dieses Vertrages eine 50procentige Ermäßigung der Jahres-Abonnement-Gebühr gewährt wird. Ferner gestattet der Staat die Belassung und die Neuherstellung städtischer Telegraphen- und Telephonleitungen ohne Entgelt, worüber ein besonderer Vertrag abgeschlossen wird.

Artikel 25.

Der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung soll aus der Benützung des für die Anlage von Telegraphen-, Telephonleitungen und pneumatischen Röhrenzügen in Anspruch genommenen öffentlichen Grundes, der Brücken und der im Art. 15 bezeichneten Gebäude kein mehreres Recht erwachsen, als ihr durch das gegenwärtige Übereinkommen eingeräumt wird, und dies auch in dem Falle nicht, wenn die fragliche Benützung durch die nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Ersitzung erforderliche Zeit fortgesetzt würde.

Artikel 26.

Zur Entscheidung von Streitfragen, welche sich aus diesem Übereinkommen in Zukunft ergeben könnten, wird ein Schiedsgericht bestellt.

Die Zusammensetzung desselben erfolgt in der Weise, daß von jedem der beiden Contrahenten je ein Schiedsrichter bestellt wird. In dem Falle, als unter diesen beiden Schiedsrichtern eine Einigung über die zu treffende Entscheidung nicht erzielt werden könnte, ernennen die Parteien, und wenn sich diese nicht einigen, die Schiedsrichter einen Dritten. Wenn auch diese sich hierüber nicht einigen, so wird der Dritte unter den von den Schiedsrichtern benannten Personen durch das Los bestimmt, welches vom klagenden Theile gezogen wird.

Artikel 27.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens gelten vollinhaltlich auch für die derzeit bestehenden Telegraphen-, Telephonleitungen und pneumatischen Röhrenzüge.

Artikel 28.

Die Dauer dieses Übereinkommens, dessen Bestimmungen vom 1. Jänner 1898 an zu gelten haben, wird auf fünf Jahre, das ist bis zum 31. December 1902 festgesetzt.

Wenn das Übereinkommen nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf der vorbenannten Frist von einem der beiden Theile schriftlich gekündigt wird, so

soll dasselbe auf je fünf (5) Jahre mit dem Vorbehalte beiderseitiger einjähriger Kündigung verlängert sein.

Artikel 29.

Allfällige Stempelgebühren sind vom Staate zu tragen.

Artikel 30.

Das Übereinkommen vom 22. November 1882 tritt, soweit sich dasselbe nicht auf die den Gegenstand des Zusatzartikels zu demselben vom 24. April 1891 bildende Telegraphenleitung von Böslau nach Berndorf bezieht, außer Kraft.

Urkund dessen wurde dieses Übereinkommen in zwei gleichlautenden Partien ausgefertigt und hievon eines dem k. k. Handelsministerium, das andere der Gemeinde Wien übergeben.

Wien, am 26. März 1898.

Für die Gemeinde Wien:
Der Bürgermeister:
Dr. Karl Lueger.

Josef Mauer,
Stadtrath.
Dr. Theodor Wähler,
Stadtrath.

Der k. k. Handelsminister:
Baernreither.

* * *

Beilage 1.

Reglement,

betreffend die Anlage von ober- und unterirdischen Telegraphen- und Telephonleitungen, sowie pneumatischen Röhrenzügen auf öffentlichen Straßen, Plätzen etc., ferner die Anbringung von Objecten an städtischen und in Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonds- und Stiftungshäusern, Schulen etc. (Zu Artikel 2 und 15 des Vertrages.)

§ 1.

Luftleitungen.

Die Luftleitungen sind in der Regel auf Dachständern zu führen und dürfen die Facaden der Häuser nur ausnahmsweise und nur dann benützt werden, wenn nachweisbar die Aufstellung von Dachständern auf den betreffenden Häusern undurchführbar erscheint.

Durch die Anlage und Führung solcher Leitungen darf weder das Straßenbild beeinträchtigt noch der Verkehr gestört werden oder an Sicherheit leiden.

§ 2.

Kabel- und Rohrpostleitungen, Säulen, Kabelkästen, Kabelbrunnen.

Bei Ausmittlung neuer Kabel- oder Rohrpost-Trassen sowie der Standorte für Säulen, Kabelkästen, Kabelbrunnen u. dgl. ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit thunlichster Sparsamkeit hinsichtlich der Belegung des Straßengrundes vorzugehen und ist stets darauf zu sehen, daß der für die Einbettung von städtischen Rohr- oder Kabelleitungen erforderliche Raum frei bleibt.

In jedem Trottoir muß in der Regel ein Streifen von 1 m Breite, vom Rande des Trottoirs gegen die Hausflucht gemessen, für städtische Leitungen frei bleiben. Die Leitungen sind womöglich in die Trottoirs zu verlegen.

§ 3.

Straßenaufbrechung.

Es ist schon bei der Anlage neuer Kabeltrassen auf die voraussichtliche Steigerung des Betriebes Rücksicht zu nehmen, um das wiederholte Aufbrechen des Straßensplasters behufs Zulegung neuer Kabel zu vermeiden.

In der Zeit vom 1. November bis Ende Februar dürfen Aufgrabungen behufs Legung von Kabel- oder Rohrpostleitungen, Aufstellung hiezu gehöriger Objecte etc. in der Regel nicht vorgenommen werden.

Über die ausnahmsweise Bewilligung zur Vornahme solcher Arbeiten während der bezeichneten Jahreszeit bei dringenden Verhältnissen entscheidet der Stadtrath.

§ 4.

Die Kabelabdeckung soll mit ihrer Oberkante in der Regel mindestens 0.5 m unter dem Niveau des Trottoirs beziehungsweise 0.7 m unter jenem der Fahrbahn liegen.

Wenn diese Tiefe wegen örtlicher Schwierigkeiten nicht eingehalten werden kann, so sind die Kabel noch in besonderer Weise zu schützen und sind diese Schutzmaßnahmen von der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung auf ihre Kosten zu bewerkstelligen.

§ 5.

Kreuzungen mit anderen Kabeln und Straßen.

Werden durch die Legung neuer Kabel- oder Rohrpostleitungen vorhandene Straßenkabel gekreuzt, so sind die neu zu legenden Kabel, beziehungsweise Röhre stets unterhalb der schon bestehenden Kabelleitungen durchzuführen.

Bei solchen Kreuzungen muß in der Regel ein lichter Verticalabstand von mindestens 25 cm eingehalten werden.

Unterführungen von Tramwaygeleisen und besonders verkehrreichen Straßekreuzungen sind mittels Rohrkanälen herzustellen.

§ 6.

Auf ungepflasterten Wegen ist beim Aufgraben das zu oberst befindliche Sand- und Schottermaterial besonders abzulegen und ist dasselbe bei Wiederinsandsetzung des Straßenkörpers zur Herstellung einer festen Decke zu verwenden.

§ 7.

Kabelrohrleitungen und Kabelbrunnen.

Die Anlage von Kabelrohrleitungen und Kabelbrunnen ist in der Regel auf jene Straßen, beziehungsweise Strecken zu beschränken, in welchen sich nach commissioneller Verhandlung an Ort und Stelle und nach genauem Studium der Verhältnisse die Durchführung einer derartigen Methode ohne Störung der bestehenden Objecte bewerkstelligen läßt.

§ 8.

Die Kabelrohrleitungen sind womöglich in die Trottoirs zu verlegen, und sollen die Leitungen zwischen den Kabelbrunnen möglichst geradlinig sein. Von diesem Principe kann, wenn die Localverhältnisse dazu zwingen, abgegangen werden.

In einzelnen Strecken, in welchen sich die Ausführung der Rohrleitung ohne Störung der bestehenden Objecte absolut nicht durchführen läßt und kein anderer Ausweg bleibt, hat die gewöhnliche Kabelbettung in Sand unter Vorsetzung einer entsprechenden Kabelreserve platzzugreifen.

§ 9.

Kabelbrunnen sollen in der Regel bis zu den Maximal-Dimensionen von 3 m² Bodenfläche und 2 m Tiefe, sowie in einer dem gewählten Materiale entsprechenden Wandstärke nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in der Regel dort, wo in der Nähe kein anderes Untergrundobject sich befindet (Plätze und Straßenkreuzungen), untergebracht werden.

Wo die Einbauung von Brunnen in den angeführten Dimensionen mit Rücksicht auf den beschränkten Raum oder auf den Bestand anderer Untergrundobjecte, deren Verlegung als unzulässig erkannt wird, nicht durchgeführt werden kann, sind die Dimensionen der Kabelbrunnen bis auf ein Quadratmeter lichter Grundfläche zu beschränken.

§ 10.

Wiederherstellung der Straßen.

Bei der Wiederherstellung des Straßenkörpers ist das Füllmaterial in Schichten von 20 cm Höhe aufzutragen und anhaltend zu stampfen, um spätere Setzungen zu vermeiden.

Das übrigbleibende Aushubmaterial ist noch am selben Tage wegzuschaffen. Die Fugen zwischen den Pflastersteinen sind mit einem flüssigen Mörtel, bestehend aus einem Theile Cement und zwei Theilen Donausand, oder, wo bereits ein Asphaltverguß bestanden hat, mit diesem letzteren Materiale auszufüllen.

Asphaltpflasterungen müssen mit Verwendung gleichartigen Materiales wieder in Stand gesetzt werden.

Trottoirs aus Asphalt-coulé müssen in ihrer ganzen Breite neu ausgegossen werden, wenn die zu beiden Seiten des Grabens verbleibenden Streifen weniger als 1 m breit sind.

Bei allen Arbeiten im Straßenkörper soll der Staat die betreffenden städtischen Contrahenten mit der Ausführung betrauen, wenn nicht triftige Gründe dagegen sprechen.

§ 11.

Kabelthürme.

Durch die Errichtung von Kabelthürmen darf weder der Anblick der betreffenden Häuser verunziert werden, noch darf deren Bauzustand leiden.

§ 12.

Die Kabelthürme, insbesondere die Befestigungen der Träger auf den Dächern sind derart anzubringen, daß das Eindringen von Regen und Schneeschmelzwasser in den Dachbodenraum ausgeschlossen ist.

§ 13.

Die zur Aufstellung, Befestigung oder Entfernung von auf Schulgebäuden angebrachten Kabelthürmen erforderlichen Arbeiten dürfen nur zu einer Zeit vorgenommen werden, daß eine Störung des Unterrichtes nicht eintritt. Auch ist bei Kabelthürmen auf Schulgebäuden Vorsorge zu treffen, daß das überlaute Tönen der Drähte keine Störung des Unterrichtes hervorruft.

§ 14.

Die Anbringung entsprechender Blitzschutzvorrichtungen an den zur Aufsetzung von Kabelthürmen benützten städtischen Gebäuden hat im Einvernehmen mit der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zu erfolgen, und es ist deren Functionsfähigkeit in entsprechenden Zeiträumen durch mit größter Gewissenhaftigkeit vorzunehmende, auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Verwaltung zu bewerkstelligende Untersuchungen sicherzustellen.

§ 15.

Die baupolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Stabilität der Dachständer, sowie der Ableitung von Blitzschlägen haben auch für Kabelthürme Anwendung zu finden.

* * *

M.-Z. 333041 ex 1891.

Beilage 2.

XXV.

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1891, St.-N.-Z. 1635, M.-Z. 211643, nachstehenden Beschluß gefaßt:

1.

Der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der Enns wird die Anbringung von Telegraphen- und Telephonträgern, Ständern und Mauerkästen an den städtischen und unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungshäusern unter den vom Stadtbauamte beantragten Bedingungen bewilligt und wird von der Entrichtung eines Bestandzinses und dem Erlage einer Caution Umgang genommen.

2.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction, welcher diese Bedingungen mitzuthellen sind, hat in einer an die Gemeinde Wien zu richtenden Zuschrift die Annahme dieser Bedingungen zu erklären.

Mit Zuschrift vom 30. August 1891, Nr. 56153, M.-Z. 333041, hat die k. k. Post- und Telegraphen-Direction die verlangte Erklärung, welche in der Anlage abgeschrieben beiliegt, über die Annahme der vom Stadtbauamte gestellten Bedingungen, welche in der Erklärung vollinhaltlich zum Ausdruck erscheinen, anher übersendet.

Wien, am 4. September 1891.

* * *

Nr. 56153 ex 1891.

Beilage 3.

Erklärung,

womit die k. k. Post- und Telegraphen-Direction anlässlich der ihr von der Gemeinde Wien mit Stadtraths-Beschluß vom 29. Juli 1891, Z. 1635, M.-Z. 211643, erteilten Bewilligung zur Anbringung von Telegraphen- und Telephonträgern, Ständern und Mauerkästen an den städtischen und den unter städtischer Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungshäusern sich verpflichtet, die diesfalls gestellten, nachstehend angeführten Bedingungen vollinhaltlich zu erfüllen.

Diese Bedingungen sind:

1.

Der Gemeinde Wien wird das Recht eingeräumt, jederzeit ohne vorherige Anfründigung der Entfernung der Leitungsträger, Ständer und Mauerkästen von den städtischen Häusern zu verlangen, wogegen die k. k. Post- und Telegraphen-Direction verpflichtet ist, diesem Verlangen sofort zu entsprechen, wobei nur vorausgesetzt wird, daß die Gemeinde Wien, ohne sich diesfalls zu binden, mit Ausnahme von dringenden Fällen, einen angemessenen Termin stellen wird.

2.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction wird dafür Sorge tragen, daß anlässlich des Bestandes oder der Wiederabnahme von Leitungsträgern, Ständern und Mauerkästen an städtischen Häusern keinerlei Verletzung oder Beschränkung in der Benützung dieser Häuser eintritt, und spricht ihre Zustimmung dazu aus, daß die Gemeinde zu jeder beliebigen Disposition über die ihr gehörige Realität, ohne Rücksicht auf den angebrachten Leitungsträger, Ständer oder Mauerkästen berechtigt ist.

3.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction verpflichtet sich zugleich, Beschädigungen der städtischen Häuser anlässlich der Anbringung, des Bestandes oder der Wiederabnahme der Leitungsträger, Ständer oder Mauerkästen zu vermeiden, und wenn dennoch solche vorkommen sollten, den Schaden der Gemeinde Wien vollständig zu ersetzen, sowie auch für den der Gemeinde Wien durch Zufall zukommenden Schaden, wenn dieser Zufall infolge der Leitungsträger, Ständer und Mauerkästen eintreten sollte, zu haften.

4.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction übernimmt ferner die Verpflichtung, die Leitungen, sowie Stützen, Ständer und Mauerkästen nach Maßgabe der allgemeinen behördlichen Anordnungen anbringen und in Stand erhalten zu lassen, vor Anbringung von Leitungsträgern, Ständern und Mauerkästen an städtischen Häusern im kürzesten Wege die Zustimmung der mit der technischen Administration der städtischen Fonds- und Stiftungshäuser betrauten Bauamts-Abtheilungen einzusehen, in gleicher Weise auch bei Vornahme von Abänderungen an den Trägern der Leitungen vorzugehen, dieser Bauamts-Abtheilung auch die Abnahme von Leitungsträgern, Ständern und Mauerkästen stets vorher anzuzeigen, sowie den in Bezug auf die Art der Anbringung, Abänderung oder Abnahme, respective der Wiederbeseitigung etwaiger am Hause verursachter Beschädigungen von dieser Bauamts-Abtheilung ergangenen Aufforderungen unbedingt zu entsprechen, widrigens ohneweiters auf Kosten der k. k. Post- und Telegraphen-Direction die erforderliche Abhilfe geschaffen werden kann.

5.

Ist die k. k. Post- und Telegraphen-Direction damit einverstanden, dass wegen ästhetischer oder sonstiger besonderer Bedenken im speciellen Falle die Zustimmung zur Anbringung von Leitungsträgern auch ganz verzweigt werden kann.

Wien, am 30. August 1891.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction
für Oesterreich unter der Enns.

Magistrat:

18.

(Förderung der Errichtung öffentlicher Denkmäler.)

Magistratsrath F. Philipp hat mit Referatsabschrift vom 16. März 1898, M.-Z. 5520/IV, den Magistratsreferenten Nachstehendes bekanntgegeben:

Ich beehre mich Euer Wohlgeboren in die Kenntnis zu setzen, dass von dem Gemeinderaths-Präsidium der Magistrat angewiesen wurde, dass in Zukunft den Comités zur Errichtung öffentlicher Denkmäler hervorragender Persönlichkeiten thunlichstes Entgegenkommen erwiesen, insbesondere auch dafür Sorge getragen werde, dass denselben nicht unnötige Auslagen erwachsen.

19.

(Verzeichnis der Cassen und Fonds, in welche Geldstrafen zu fließen haben, die in Gemäßheit des Gewerbegesetzes gegen Mitglieder oder Angehörige der gewerblichen Genossenschaften in Wien verhängt werden.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 22. März 1898, M.-Z. 196856/XVIII, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. October 1897, Z. 96986, Folgendes anher bekanntgegeben:

Es ist in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dass von einzelnen magistratischen Bezirksämtern die auf Grund des Gewerbegesetzes verhängten Strafen unrichtigen Fonds zugewiesen wurden.

In vielen Fällen ist auch h. a. die Überprüfung der Richtigkeit der erfolgten Zuweisung der Strafgebelde deshalb mit Schwierigkeiten verbunden, weil im einzelnen Falle nicht ersichtlich ist, ob der Bestrafte einer Genossenschaft, beziehungsweise welcher er angehört und ob die betreffende Genossenschaft in Ermanglung einer eigenen Gehilfenkrankencassa sich einer anderen schon bestehenden Krankencassa angeschlossen hat, oder ob ihre Angehörigen bei der Bezirkskrankencassa versichert sind, oder aber auch nur eine Meisterkrankencassa besteht zc. zc.

Der Wiener Magistrat wird demnach beauftragt, ein Verzeichnis sämtlicher im Gemeindegebiete bestehenden Genossenschaften anzulegen, in welchem, unter genauer Beachtung der Handelsministerial-Erlasse vom 14. Mai 1885, Z. 35351 ex 1884, vom 2. October 1885, Z. 24787 ex 1884, vom 28. Juli 1889, Z. 25900, und vom 27. October 1890, Z. 35169 (Manz'sche Gesefsammlung, Anmerkung zu § 151 G.-O.) bei jeder einzelnen derselben die Cassa oder der Fond genau angegeben erscheint, in welche Geldstrafen zu fließen haben, die in Gemäßheit des Gewerbegesetzes gegen Mitglieder oder Angehörige dieser Genossenschaft verhängt wurden.

Mit diesen Verzeichnissen sind alle magistratischen Bezirksämter zu theilen und sind die Bezirksämter unter einem anzuweisen, sich bei Einsetzung des Straffondes in den Straferkenntnissen unter Benützung des erwähnten Verzeichnisses nicht nur immer die einschlägigen Vorschriften vor Augen zu halten, sondern auch in jedem Strafacte ausdrücklich ersichtlich zu machen, ob der Bestrafte einer Genossenschaft angehört, beziehungsweise welcher derselben.

In der Anlage werden daher dem Bezirksamte drei Exemplare des diesbezüglich angelegten Verzeichnisses mit dem Auftrage übermittelt, nunmehr vorkommenden Falles sich genau an obigen Erlaß zu halten und die Strafbeträge den in diesem Verzeichnisse angeführten Cassen oder Fonds zu zuführen.

* * *

Verzeichnis.

Nr.	Genossenschaft	Cassa oder Fond
1	Anstreicher und Wagenlackerer	Vereinigte Gehilfenkrankencassa der Genossenschaft der Anstreicher und Wagenlackerer und der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler

Nr.	Genossenschaft	Cassa oder Fond
2	Bäcker	Gehilfenkrankencassa
3	Band-Erzeuger (Gremium)	detto
4	Bau- und Steinmetzmeister	Wiener Bezirkskrankencassa
5	Bettwaren-Erzeuger	Gehilfenkrankencassa
6	Bildhauer	Wiener Bezirkskrankencassa
7	Blas- und Streich-Instrumentenmacher	Gehilfenkrankencassa
8	Brantweiner, Brantweinschenter	Wiener allg. Versorgungsfond*)
9	Brunnenmeister	Wiener Bezirkskrankencassa
10	Buchbinder, Ledergalanteriewaren-Erzeuger	Gehilfenkrankencassa
11	Buch-, Kunst- u. Musikalienhändler (Gremium)	detto
12	Buchdrucker, Schriftgießer (Gremium)	detto
13	Büchsenmacher, Schwertfeger	detto
14	Bürsten- und Pinselmacher	detto
15	Commercial-Güterbeförderer	Wiener Bezirkskrankencassa
16	Dachdecker	Gehilfenkrankencassa
17	Deichgräber	Wiener Bezirkskrankencassa
18	Donaufischer, Fischkäufer	Wiener allg. Versorgungsfond*)
19	Drechsler	Gehilfenkrankencassa
20	Einspanner	detto
21	Erzeuger von Spiritus, Essig	Wiener Bezirkskrankencassa
22	Fassbinder	Gehilfenkrankencassa
23	Federnschmieder	detto
24	Feinzeugschmiede	detto
25	Fiakler	Wiener Bezirkskrankencassa
26	Flaschenbierhändler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
27	Fleischhauer	Gehilfenkrankencassa
28	Fleischfischer	detto
29	Fragner	Wiener allg. Versorgungsfond*)
30	Friseur	Gehilfenkrankencassa
31	Gas- und Wasserleitungsinstallateure	Wiener Bezirkskrankencassa
32	Gastwirte	Gehilfenkrankencassa
33	Gemischtwarenhändler und Verschleißer (nicht protokollierte)	Wiener allg. Versorgungsfond*)
34	Geschirrhändler	detto*)
35	Glasler	Gehilfenkrankencassa
36	Gold- und Metallschläger	detto
37	Graveure	detto
38	Großfuhrwerksbesitzer	Gehilfenkrankencassa der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer
39	Großhändler Wr. (Gremium)	Wiener allg. Versorgungsfond*)
40	Gürtler	Gehilfenkrankencassa
41	Hafner	detto

*) Falls jedoch der straffällige Gewerbsinhaber Hilfsarbeiter beschäftigt, welche Mitglieder der Wiener Bezirkskrankencassa sind, oder falls der straffällige Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirkskrankencassa versichert ist, fällt die Geldstrafe der Wiener Bezirkskrankencassa zu.

Nr.	Genossenschaft	Cassa oder Fond
42	Handelsgremium Hernals	Gremialkrankencassa der Wiener Kaufmannschaft
43	Handschuh- und Bandagenmacher	Gehilfenkrankencassa
44	Holz- und Kohlenhändler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
45	Hoteliers	Gehilfenkrankencassa
46	Huf- und Wagenschmiede	detto
47	Hutmacher, Hasenhaarschneider	detto
48	Industriemaler	Wiener Bezirkskrankencassa
49	Informationsbureau-Inhaber	Wiener allg. Versorgungsfond*)
50	Juweliere, Gold- u. Silberschmiede	Gehilfenkrankencassa
51	Kaffeefieder	detto
52	Kammacher	detto
53	Kanalräumer	detto
54	Kausente des politischen Bezirkes Sechshaus-Hiezing	detto
55	Wiener Kaufmannschaft (Gremium)	detto
56	Klavier- und Orgelbauer	detto
57	Kleidermacher	detto
58	Kleinfuhrwerksbesitzer	Gehilfenkrankencassa der Groß- und Kleinfuhrwerksbesitzer
59	Klein Händler mit Brennmaterialien	Wiener allg. Versorgungsfond*)
60	Korbflechter	Gehilfenkrankencassa
61	Kürschner	detto
62	Kunstblumen-Erzeuger	detto
63	Kupferschmiede	detto
64	Land- und Stadt-Lohnkutscher	Wiener Bezirkskrankencassa
65	Lederer und Rothgerber	Gehilfenkrankencassa
66	Leichenbestattungsunternehmer	Wiener allg. Versorgungsfond*)
67	Marktvictualienhändler ohne Gewölbe	detto*)
68	Maschinenbauer u. Mechaniker	Gehilfenkrankencassa
69	Metall- und Zingießer	detto
70	Milchmeier und Milchhändler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
71	Modistinnen	Gehilfenkrankencassa
72	Nadler	detto
73	Naturblumenbinder	detto
74	Optiker	detto
75	Papierhändler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
76	Pfäidler	Wiener Bezirkskrankencassa
77	Pfandleihanstalten	Wiener allg. Versorgungsfond*)
78	Pferdefleischhauer	Wiener Bezirkskrankencassa
79	Pflasterer	Gehilfenkrankencassa
80	Plattierer	detto

Nr.	Genossenschaft	Cassa oder Fond
81	Posamentierer	Gehilfenkrankencassa
82	Rauchfanglehrer	detto
83	Riemer	detto
84	Sattler	detto
85	Sauerkräutler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
86	Schiffmüller in der Krieau	Wiener Bezirkskrankencassa
87	Schildermaler	detto
88	Schlosser	Gehilfenkrankencassa
89	Schuhmacher	detto
90	Seiden-, Schön- u. Schwarzfärber	detto
91	Seidenwaren-Erzeuger (Gremium)	detto
92	Seifenfieder, Parfümeure	Wiener Bezirkskrankencassa
93	Seiler	Gehilfenkrankencassa
94	Siebmacher	detto
95	Sodawasser-Erzeuger	Wiener Bezirkskrankencassa
96	Sonn- und Regenschirmmacher	Gehilfenkrankencassa
97	Spengler	detto
98	Spielwaren-Erzeuger	Wiener Bezirkskrankencassa
99	Spiritiosen- und Brantweinbändler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
100	Stein- und Kupferdrucker	Gehilfenkrankencassa
101	Stellfuhrinhaber	Wiener Bezirkskrankencassa
102	Strohhut-Erzeuger	detto
103	Stuccaturer	detto
104	Surrogatkaffee-Erzeuger	detto
105	Tapezierer	Gehilfenkrankencassa
106	Taschner	detto
107	Tischler	detto
108	Trödler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
109	Tuchscherer	Wiener Bezirkskrankencassa
110	Uhrmacher	Gehilfenkrankencassa
111	Vergolder	detto
112	Vogel- und Thierhändler	Wiener allg. Versorgungsfond*)
113	Wäscher, Wäscheputzer	Wiener Bezirkskrankencassa
114	Wagner	Gehilfenkrankencassa
115	Weber	detto
116	Webwarenzurichter	detto
117	Weißgerber	detto
118	Wildbret- u. Geflügelhändler	Wiener Bezirkskrankencassa
119	Wirkwaren-Erzeuger	Gehilfenkrankencassa
120	Zahntechniker	Wiener Bezirkskrankencassa
121	Zier- und Küchengärtner	Gehilfenkrankencassa

*) Falls jedoch der straffällige Gewerbsinhaber Hilfsarbeiter beschäftigt, welche Mitglieder der Wiener Bezirkskrankencassa sind, oder falls der straffällige Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirkskrankencassa versichert ist, fällt die Geldstrafe der Wiener Bezirkskrankencassa zu.

*) Falls jedoch der straffällige Gewerbsinhaber Hilfsarbeiter beschäftigt, welche Mitglieder der Wiener Bezirkskrankencassa sind, oder falls der straffällige Hilfsarbeiter bei der Wiener Bezirkskrankencassa versichert ist, fällt die Geldstrafe der Wiener Bezirkskrankencassa zu.

Nr.	Genossenschaft	Cassa oder Fond
122	Zimmermaler	Bereinigte Gehilfenkrankencassa der Genossenschaft der Anstreicher und Wagenlackierer und der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler
123	Zimmermeister	Gehilfenkrankencassa
124	Zimmerputzer	Wiener Bezirkskrankencassa
125	Zuckerbäcker	Gehilfenkrankencassa

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

20.

(Totalisateurstener.)

Gesetz vom 22. März 1898, betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (R.-G.-Bl. Nr. 16):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) bei Wettrennen, Regatten u. dgl. vermittelten Wetten hat die Unternehmung, wenn die Wettrennen, Regatten u. dgl. in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgehalten werden, gleichzeitig einen 40procentigen Zuschlag zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes zu entrichten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1898 in Wirksamkeit.

Von dieser Abgabe sind jedoch die im § 1 bezeichneten Wetten befreit, insofern sie im Jahre 1898 bei solchen sportlichen Veranstaltungen eingegangen werden, welche bereits vor dem 1. März 1898 ausgeschrieben worden sind.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 42. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Februar 1898, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die elektrische Kleinbahn von Prag (Smichow) nach Košice.

Nr. 43. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. März 1898, womit nachträgliche Bestimmungen zur Anordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 44. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. März 1898, womit auf Grund des § 74 a des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, in Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbebetriebe erlassen werden.

Nr. 45. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1898, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Neutitschein.

Nr. 46. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. März 1898, betreffend die Erstreckung der Baufrist für die Localbahn Wolframs-Teltsch.

Nr. 47. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. April 1898, betreffend Befugniiserweiterung des k. k. Hauptzollamtes in Podwoleczyska, dann der k. k. Zollexpofitur in Sieroflawice.

Nr. 48. Verordnung des Eisenbahnministers vom 15. April 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1893 eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 49. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, betreffend das Verbot der Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiemit versetzten Syrupe.

Nr. 50. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, betreffend die Zollbehandlung von Saccharin, sowie Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Syrup“.

Nr. 51. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, betreffend die Modalitäten für die Einfuhr von Saccharin durch Apotheker oder Drogen- und Materialwaren-Großhändler.

Nr. 52. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. April 1898, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 12. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. März 1898, Z. 18613, betreffend die Bestimmung der Mäflergebühr der beedeten Effectensensale der Wiener Börse bei Käufen und Verkäufen von Effecten, welche im amtlichen Coursblatte per Stück notiert werden und zugleich in die Monatsliquidation einbezogen sind.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. März 1898, Z. 22887, betreffend die Statuten einer „Niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Wien.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. März 1898, Z. 11871, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 15. Gesetz vom 22. März 1898, betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 16. Gesetz vom 22. März 1898, betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.